

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Eurofins ARS PROBATA GmbH

I. Begriffe, Definitionen und Geltungsbereich

1. Begriffe und Definitionen

Die folgenden Begriffe und Abkürzungen werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachstehender Bedeutung verwendet:

„Auftraggeber“	nachfolgend abgekürzt mit AG, ist der den AN beauftragende Kunde.
„Auftragnehmer“	nachfolgend abgekürzt mit AN ist die Eurofins ARS PROBATA GmbH. Im Zusammenhang mit Öko-Kontrollverfahren steht AN in der Funktion als Kontrollstelle, für alle weiteren Zertifizierungsverfahren steht AN in der Funktion als Zertifizierungsstelle.
„Kontrollstelle“	nachfolgend abgekürzt mit KS ist die Eurofins ARS PROBATA GmbH.
„Regelwerk“	Die Gesamtheit, Sammlung von Regeln der jeweiligen Standardgeber.
„Standardgeber“	wirtschaftliche Vereinigungen, Unternehmen die ein inhaltliches Anforderungsprofil veröffentlichen, zum Beispiel IFS Management GmbH, Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT), etc. Für den Bereich „Ökologischer Landbau“ sind hier die staatlichen Behörden gemeint.
„Zertifizierungsprogramm“	Zertifizierungssystem, das sich auf bestimmte Produkte und/oder Managementsysteme bezieht, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren angewendet werden, z.B. IFS Food, IFS Broker, KAT in der jeweils gültigen Fassung.
„Zertifizierungsstelle“	nachfolgend abgekürzt mit ZS ist die Eurofins ARS PROBATA GmbH.
„Zertifizierungssystem“	Regeln, Verfahren und das Management für die Durchführung von Zertifizierungen.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des AN und für alle aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG resultierenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Abweichende Geschäftsbedingungen des AGs werden nicht Vertragsbestandteil. Gegenbestätigungen des AGs unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Sollten Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen angefertigt werden, so ist bei Widersprüchen mit der deutschen Fassung allein der deutsche Text maßgeblich.

II. Generelle Klauseln

1. Vertragsschluss

- (1) Vor Beginn des Zertifizierungs-/Kontrollverfahrens ist zwischen dem AN und dem AG zu klären:
 - nach welchem Zertifizierungsprogramm die Zertifizierung/das Kontrollverfahren erfolgen soll
 - ob der Antrag des AG einem Zertifizierungsprogramm zuzuordnen ist oder nicht
 - ob das Zertifizierungsprogramm einer Akkreditierung unterliegt oder nicht
 - welche Teile des Unternehmens des AG in die Zertifizierung einbezogen werden sollen/können.
- (2) Der AN erstellt auf Basis dieser Informationen ein Angebot für Audits/Kontrollen im jeweiligen Zertifizierungsprogramm. Soweit nicht anders vereinbart, gilt das Angebot für alle in die Zertifizierung eingebundenen Standorte bzw. Niederlassungen des AG.
- (3) Ein Vertrag von AG und AN kommt zustande, wenn der AG das Angebot des AN vorbehaltlos annimmt, indem er eine schriftliche Angebotsbestätigung an den AN innerhalb der Geltungsdauer des Angebots übermittelt bzw. bei Kontrollen gemäß den EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau durch Unterschrift des Kontrollvertrags beider Parteien. Das gilt auch, soweit im Öko-Kontrollverfahren die Vorlage von weiteren Dokumenten im Original für die zuständige Behörde erforderlich ist.

2. Vertragsgegenstand

Der AN führt die Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Angebot sowie der zugrunde gelegten Regelwerke durch und erteilt bei erfolgreichem Abschluss des Prüfverfahrens ein Zertifikat/eine Bestätigung/eine Bescheinigung.

Der AN nimmt beim AG nachfolgende Aufgaben wahr:

- (1) Durchführung des Zertifizierungs-/Kontrollverfahrens nach den entsprechenden Vorgaben und Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms und auf der Grundlage der jeweils gültigen Akkreditierungsnorm, in der jeweils gültigen Version. Sämtliche Tätigkeiten, die der AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchführt, werden entsprechend den aktuell gelten Vorgaben und Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms (Regelwerk, Checklisten, Leitfäden, gesetzliche Grundlagen) bzw. der gesetzlichen Vorgaben der Öko-Gesetzgebung und auf der Grundlage der jeweils gültigen Akkreditierungsnorm, in der jeweils gültigen Version durchgeführt. Dies gilt für sämtliche Punkte dieser Vereinbarung.
- (2) Die Zertifizierung umfasst die Produkte und Technologien, die erstmalig auf dem Formular Antrag zur Zertifizierung benannt werden und evtl. Änderungen, die dem AN schriftlich im Vorfeld einer Evaluierung angezeigt wurden, und durch ihn genehmigt sind.
- (3) Durchführung von unabhängigen, neutralen Audits/Kontrollen und allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wie Berichterstellung, Übermittlung des Berichts an die, dem Zertifizierungsprogramm zugehörige Datenbank (sofern vom Standardgeber vorgegeben), Zertifizierungsentscheidung, ggf. Probennahme, Ausstellen Zertifikat/Bestätigung/Bescheinigung (bei Erfüllung der Vorgaben).

3. Haftung

- (1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Fall einer grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (2) Er haftet auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In dem Fall ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Der AN haftet unbeschränkt bei Arglist und Nichteinhaltung einer von ihm abgegebenen Garantie.
- (4) Soweit die Haftung dem AN gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Vergütung

- (1) Maßgebend ist die im Angebot genannte Vergütung. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist die fällige Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang und ohne Skontoabzug zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Ist der AG mit der Begleichung der Rechnung trotz Fälligkeit und angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat/die Bestätigung/die Bescheinigung entziehen (sofern im Regelwerk des jeweiligen Standardgebers angegeben), Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern. Tritt der AN aus den genannten Gründen zurück, kann der AG wegen des Rücktritts keinen Schadenersatz geltend machen.

- (4) Beanstandungen der Rechnungen des AN sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

5. Personal

Der AN stellt für die auszuführenden Tätigkeiten qualifiziertes Personal zur Verfügung, welches den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms entspricht.

6. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Gibt der AG seinen Betrieb auf, so kann er den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Gewerbeabmeldung) ist dem AN zu übermitteln.
- (4) Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AN liegt insbesondere vor, wenn der AG über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder über das Vermögen des AGs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der AN ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind.
- (2) Der AN wird vertrauliche Informationen nur zu dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Vertragszweck verwenden. Er ist zur Weitergabe von vertraulichen Informationen berechtigt, soweit er im Rahmen seiner Tätigkeit als ZS/KS zur Weitergabe aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von Vorgaben des Akkreditierers und Standardgebers oder einer vom Standardgeber beauftragten Stelle zur Weitergabe verpflichtet ist. Eine solche Weitergabe begründet keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 1 dieser Ziffer.
- (3) Andere Weitergaben bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG.
- (4) Im Falle, dass der AG die ZS/KS wechselt, werden Daten nach Vorgaben des entsprechenden Standardgebers weitergeleitet.
- (5) Die Verpflichtung des AN zur Verschwiegenheit gilt für die Dauer dieses Vertrages und besteht nach Vertragsbeendigung für die Dauer von fünf Jahren fort.
- (6) Der AN ist verpflichtet, Mitarbeiter, die zulässigerweise für die Erledigung der Tätigkeit hinzugezogen werden, über die Geheimhaltung in vorstehendem Umfang zu belehren.
- (7) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten zur Datenverarbeitung können der Datenschutzerklärung des AN unter dem folgenden Link www.ars-probata.com/Datenschutz entnommen werden.

8. Einspruchs- und Beschwerderechte des AG

- (1) Dem AG ist es möglich, gegenüber dem AN eine Beschwerde, Einspruch, Streitfall oder einen Widerspruch schriftlich vorzutragen. Ein Einspruch muss bis spätestens 6 Monate nach Übersendung des Zertifizierungsergebnisses durch den AN beim AN vorliegen. Bei einem Einspruch entscheidet der AN innerhalb einer Frist von 20 Werktagen. Auf eine Beschwerde wird innerhalb von 10 Werktagen eine erste Antwort gegeben. Eine umfassende schriftliche Antwort ergeht nach gründlicher Untersuchung der Beschwerde.
- (2) Für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gilt die Verfahrensanweisung AL-06/VA-04 in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten können der Verfahrensanweisung unter folgendem Link entnommen werden: www.ars-probata.com/Einspruch und Beschwerde

III. Zertifizierungsrelevante Klauseln

1. Pflichten und Verantwortung der ZS/KS

- (1) Durchführung der unabhängigen, neutralen Audits/Kontrollen unter Einsatz von zugelassenen Auditoren/Kontrollleuren.
- (2) Erstellung der Auditberichte/ Kontrollberichte mit Audit-/Kontrollergebnis und Eingabe der notwendigen Daten in die zentrale Datenbank, sofern vom betreffenden Standardgeber vorgegeben.
- (3) Zertifizierungsentscheidung, sofern im Zertifizierungsprogramm vorgesehen, auf der Grundlage der Dokumentenprüfung und/oder Auditierung vor Ort sowie ggf. Prüfung des Maßnahmenplanes.
- (4) Soweit das vereinbarte Zertifizierungs- bzw. Kontrollverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der AG vom AN das entsprechende Zertifikat/Bestätigung bzw. Bescheinigung, sofern dies im Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist. Die Laufzeit des Zertifikates/der Bestätigung bzw. der Bescheinigung richtet sich nach den Vorgaben im jeweiligen Zertifizierungssystem.
- (5) Der AN verpflichtet sich, die oben genannten Tätigkeiten neutral, unabhängig, gewissenhaft, fachgerecht und im Sinne dieses Vertrages auszuführen. Er verpflichtet sich, die Ergebnisse der Audits/Kontrollen so zu dokumentieren, dass jederzeit eine leichte Bereitstellung der Audit- bzw. Kontrollergebnisse möglich ist. Der AN schafft dafür intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der jeweiligen Datenbank (sofern beim Zertifizierungsprogramm vorhanden) gemäß Vorgaben des jeweiligen Standardgebers sicherzustellen.
- (6) Der AN ist verpflichtet, dem Standardgeber und - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - den zuständigen amtlichen Stellen Einblick in diese Dokumentation zu gewähren und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bericht über die durchgeführten Audit-/Kontrolltätigkeiten zu erstatten.
- (7) Audits/Kontrollen können gemäß den Vorgaben im Zertifizierungsprogramm angekündigt und/oder unangekündigt durchgeführt werden.
- (8) Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter, soweit erforderlich, zur Beachtung und Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der hygienischen Anforderungen sowie zur Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften des AG.
- (9) Die Unterauftragsvergabe erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des jeweiligen Standardgebers. Bei der Vergabe von Aufgaben an Unterauftragnehmer ist im Vorfeld eine Zustimmung des AG einzuholen.
- (10) Der AN teilt dem AG unverzüglich den Verlust ggf. erforderlicher Zulassungen/Anerkennungen des AN mit.
- (11) Der Auditor/Kontrollleur des AN erfasst alle für die Zertifizierung erforderlichen Punkte sorgfältig und nachvollziehbar. Das Protokoll bzw. der jeweilige Bericht kann durch betriebsinterne Aufzeichnungen (z.B. Beispielformblätter, Etiketten etc.) des AGs ergänzt werden, jedoch nur bei Einverständnis des AG.
- (12) Im Abschlussgespräch sind die inhaltlichen Schwerpunkte des Audits/der Kontrolle mit dem AG zu besprechen. Die ggf. aufgetretenen wesentlichen Abweichungen von den Anforderungen im jeweiligen Zertifizierungsprogramm sind zu nennen. Eine Entscheidung zum Zertifizierungsstatus darf jedoch nicht getroffen werden.
- (13) Das Verfahren der Überwachung kann folgende Verfahrensschritte umfassen:
 - das Einholen von Auskünften und Erklärungen,
 - das Anfordern von Unterlagen und Belegen,
 - unangemeldete Audits aufgrund aktueller Anlässe,
 - die Überwachungsaudits.Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen seitens des AN richten sich nach den Feststellungen vorausgegangener Audits/Kontrollen und produktspezifischen Anforderungen.
- (14) Der AN ist bei gegebenem Anlass berechtigt, zusätzliche Maßnahmen (z.B. Anforderung von speziellen Dokumenten, Durchführung von Anlassaudits) durchzuführen, um sich von der Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überzeugen.
- (15) Bei Entscheidungen des AN „Entzug“ oder „Aussetzung“ oder „Sperrung“ der Zertifizierung/Zulassung ist das Original des Zertifikates/der Bestätigung bzw. der Bescheinigung an den AN zurückzusenden

bzw. nachweislich zu vernichten.

Werden Verstöße bei der Nutzung des Zertifikates/der Bestätigung/der Bescheinigung bei Aussagen zum Zertifizierungsprozess/Kontrollverfahren festgestellt, kommt es zur Anwendung von Sanktionen/Maßnahmen durch den AN gegenüber dem AG. Bei Beendigung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung/Zulassung ist die Verwendung im Geschäftsverkehr einschließlich aller Werbematerialien und anderer Dokumente (z.B. Briefpapier) mit einem Bezug zur Zertifizierung einzustellen.

- (16) Festgestellte Abweichungen von der vereinbarten Nutzung von Angaben zum Zertifizierungs- bzw. Kontrollprozess und/oder von der vereinbarten Nutzung des Zertifikates/der Bestätigung bzw. der Bescheinigung können zum Entzug der Zertifizierung/Bestätigung/Bescheinigung führen. Sollten nachträglich Tatsachen ergeben, dass eine Zertifizierung den im Zertifizierungsprogramm genannten Anforderungen nicht entspricht, kann das Zertifikat/die Bestätigung bzw. die Bescheinigung ausgesetzt oder entzogen werden.
- (17) Aussetzung oder Entzug des Zertifikats/der Bestätigung bzw. der Bescheinigung bedürfen der Schriftform. Der AG hat die Möglichkeit eine Beschwerde, einen Einspruch, Streitfall oder Widerspruch schriftlich vorzutragen, siehe Punkt II. 8.

2. Pflichten und Verantwortung des AG

Zur effizienten Durchführung der Auditierung/externen Kontrollen beachtet der AG folgende Bestimmungen und Vorschriften. Der AG

- (1) stellt dem AN rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen aus der Sphäre des AGs, die zur Auditzeitberechnung und Durchführung der Audits/Kontrollen erforderlich sind, zur Verfügung. Der AN ist nicht verpflichtet, die Informationen und Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Diese Prüfung gehört nur zum Auftrag, wenn sie im Regelwerk als Pflicht formuliert ist.
- (2) schafft alle räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der festgelegten Auditierungs- bzw. Kontrolltätigkeit.
- (3) sichert seine Mitwirkung zur ordentlichen Durchführung dieses Vertrages zu.
- (4) erfüllt stets die aktuellen Zertifizierungsanforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms, einschließlich der Umsetzung von Änderungen, wenn diese durch den AN mitgeteilt werden.
- (5) benennt dem AN den zuständigen Ansprechpartner und gewährt dem AN Zugang zu allen notwendigen Stellen im Unternehmen während der Arbeitszeit.
- (6) versichert, dass die betriebseigene EDV keine Möglichkeit der systematischen oder manuellen Manipulation der Prozessdaten zulässt.
- (7) verpflichtet sich, alle Änderungen der Produkte, Verfahren, Kontrollen oder Änderungen der Unternehmensorganisation, soweit sie wesentlich für die Zertifizierung und/oder Vertragsdurchführung sind, unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen. Veränderungen können z.B. einschließen:
 - den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;
 - Adressänderungen und Veränderungen bei Standorten;
 - Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode;
 - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
 - wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.
- (8) ist damit einverstanden, dass ein Audit/eine Kontrolle in seinem Unternehmen zur Überprüfung der Tätigkeit des AN von zuständigen Stellen (z. B. Akkreditierer DAkkS GmbH, Geschäftsstelle des jeweiligen Zertifizierungsprogramms, Mitarbeiter der zuständigen Öko-Behörde) begleitet werden kann.
- (9) verpflichtet sich, bei der Nutzung des Zertifikats bzw. Prüfzeichens die jeweiligen Urheberrechte zu beachten und urheberrechtlich geschützte Inhalte wie beispielsweise das Logo nur gemäß den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms bzw. Rechteinhabers zu verwenden.
- (10) verpflichtet sich, den AN unverzüglich bzw. spätestens innerhalb der vom Zertifizierungsprogramm

vorgegebenen Zeitspanne zu informieren, wenn die Produkte nicht den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms entsprechen oder sonstige Situationen eintreten (z. B. Rückruf, Produktwarnung, usw.), die den Zertifizierungsstatus beeinflussen könnten.

- (11) erlaubt die Begleitung von Witness- und Shadow-Auditoren.
- (12) erlaubt, dass der jeweilige Standardgeber selbst Audits/Kontrollen beim AG vornimmt.
- (13) gewährleistet, dass das Zertifikat/die Bestätigung bzw. die Bescheinigung bzw. Aussagen zum Zertifizierungsprozess sowie die Öko-Kontrollstellennummer eindeutig nur für die Darlegung der Normenkonformität für den zertifizierten Geltungsbereich des Audits/der Kontrolle entsprechend den Anforderungen des AN und nur während der Geltungsdauer verwendet werden. Der AG darf keine unwahren oder irreführenden Angaben hinsichtlich der Zertifizierung machen.
Bei Entscheidungen des AN „Entzug“ oder „Aussetzung“ oder „Sperrung“ der Zertifizierung darf das Zertifikat/die Bestätigung/die Bescheinigung bzw. die Öko-Kontrollstellennummer vom AG nicht genutzt werden, insbesondere ist jegliche Werbung mit Bezug auf die Zertifizierung zu unterlassen und der AG muss die vom betreffenden Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen ergreifen.
Soweit in den Bedingungen des betreffenden Zertifizierungsprogramms nicht abweichend geregelt, darf der AG das gültige Zertifikat/die gültige Bestätigung bzw. Bescheinigung sowie die Öko-Kontrollstellennummer zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Kunden und Behörden sowie zu Werbezwecken z. B. auf der Website. Die Nutzung setzt immer eine bestehende Zertifizierung des betreffenden Zertifizierungsprogramms voraus.
Die Genehmigung zur Nutzung des vom AN erstellten Zertifikates bzw. der Bestätigung/Bescheinigung und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates/der Bestätigung bzw. nur für die im Kontrollbereich der Bescheinigung genannten Unternehmensbereiche des AG. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.
Der AG ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat/der Bestätigung bzw. der Bescheinigung oder dem Zertifizierungszeichen vorzunehmen.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat/keine gültige Bestätigung/Bescheinigung vorliegt, insbesondere bei der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Im Übrigen erlischt es, wenn die Laufzeit des Zertifikats/der Bestätigung bzw. Bescheinigung endet.
- (14) erkennt an, dass durchgeführte Audits/Kontrollen nur einer Stichprobe im Unternehmen gleichkommen und keine Aussage hinsichtlich der dauerhaften Einhaltung der für die Zertifizierung geforderten Vorgaben trifft.
- (15) trägt die Verantwortung, dass die Überwachung im Zertifizierungs- bzw. Kontrollverfahren rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates/der Bestätigung/der Bescheinigung erfolgt.
- (16) ermächtigt den AN unwiderruflich, den Auftrag sowie die Ergebnisse der Auditierung (sofern vom Zertifizierungsprogramm vorgegeben) - unabhängig vom Ergebnis der Auditierung - an den jeweiligen Standardgeber zu übermitteln. Diese Angaben werden in einer dort geführten Datenbank, sofern vorhanden, hinterlegt. Für Zertifizierungsverfahren im Bereich Ökologischer Landbau ermächtigt der AG den AN für Meldungen an die zuständige/n Behörde/n.
- (17) erlaubt, dass Zertifizierungsdokumente die anderen zur Verfügung gestellt werden, in ihrer Gesamtheit bzw. so wie im Zertifizierungsprogramm festgelegter Weise vervielfältigt werden.
- (18) berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Durchführung des Audits/der Kontrolle alle Produkte und Produktionsverfahren/Prozesse/Systeme, die im Bericht und auf dem Zertifikat/der Bestätigung/der Bescheinigung dargestellt werden sollen, effektiv geprüft werden können.
- (19) ermöglicht und unterstützt die Untersuchung von Beschwerden in Bezug auf die Zertifizierungsanforderungen durch den AN. Aufzeichnungen zu Beschwerden sind zu führen, aufzubewahren und dem AN auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der AG ergreift die geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung der Anforderungen der Zertifizierung zu gewährleisten. Die Maßnahmen werden dokumentiert.
- (20) Wenn der AG anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.

- (21) Der AG unterzeichnet nach dem Audit/nach der Kontrolle eine Vor-Ort-Aufzeichnung des Auditors/des Kontrolleurs.
- (22) Der AG nennt dem AN den für die Umsetzung der Vertragsbestimmungen zuständigen Ansprechpartner im Unternehmen.
- (23) Wird der AN auf dem Betriebsgelände des AG, an dessen Standorten und Niederlassungen tätig, so obliegen dem AG alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem AG etwas anderes ergibt.
- (24) Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer Verletzung ihrer Rechte aufgrund einer vom AG zu vertretende vertragswidrige Nutzung des Zertifikats/der Bestätigung/der Bescheinigung gegen den AN geltend machen. Der AG ist verpflichtet, die dem AN entstehenden Kosten, die für die notwendige Rechtsverteidigung erforderlich sind, zu ersetzen.

IV. Sonstiges

1. Änderung der AGB

Der AN behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus wichtigem Grund zukünftig zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit dies den AG nicht unangemessen benachteiligt. Als wichtiger Grund seien insbesondere eine Änderung der Gesetzeslage, Änderungen auf Grund neuer technischer Entwicklungen, ein Hinzukommen oder Wegfall eines Zertifizierungsprogramms, grundlegende Änderungen von Seiten eines Standardgebers im jeweiligen Zertifizierungsprogramm oder Änderungen durch Akkreditierungsstellen oder andere gleichwertige Gründe genannt. Über eine Änderung wird der AN den AG unter Mitteilung des geänderten Inhalts in Textform, z.B. per Mail oder Fax, informieren. Die Änderung wird wirksam, wenn der AG nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis dem AN gegenüber schriftlich oder in Textform widerspricht.

2. Weitere Punkte

- (1) Sämtliche zwischen dem AN und dem AG zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in dem Angebot einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Das Gleiche gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

V. Mitgeltende Vorschriften/Unterlagen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten für das Zertifizierungsverfahren zusätzlich die folgenden Vorschriften und Unterlagen:

- (1) Der Standard/das Regelwerk des jeweiligen Zertifizierungsprogramms in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Leitfäden inkl. Checklisten, Bewertungsgrundlagen und Begleitdokumente des jeweiligen Zertifizierungsprogramms in der jeweils gültigen Fassung
- (3) PÖL-04/FB-14 Maßnahmenkatalog in der jeweils gültigen Version
- (4) AL-06/VA-04 Einspruchs- und Beschwerdeverfahren www.ars-probata.com/Einspruch und Beschwerde
- (5) Datenschutzerklärung des ANs, in der jeweils gültigen Version www.ars-probata.com/Datenschutz
- (6) Sofern das Zertifizierungsprogramm einer Akkreditierungsnorm unterliegt, die aktuell gültige Akkreditierungsnorm in der jeweils gültigen Version

Kontakt

Eurofins ARS PROBATA GmbH
Möllendorffstraße 47
D-10367 Berlin

Tel.: +49 30 520011000 (Office)
E-Mail: office.efap@cpt.eurofinseu.com

www.ars-probata.com
www.eurofins.com/assurance

Geschäftsführerin:
Britta Bremann

Technischer Änderungshinweis 01.06.2025 (S-03)

Namensänderung „ARS PROBATA GmbH“ in „Eurofins ARS PROBATA GmbH“;
Kopfzeile: neues Logo; Kontakt: neue E-Mail-Adresse, neue Telefon-Nr., Fax.-Nr. gelöscht
Es sind keine inhaltlichen Änderungen zum Stand S-02 01.01.2024 erfolgt.